



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Filiz Polat, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 26. März 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2020**  
HIER Arbeitsnummer 3/210

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Filiz Polat  
vom 12. März 2020  
(Monat März 2020, Arbeits-Nr. 3/210)

---

Frage

*Wie rechtfertigt die Bundesregierung mögliche Konstellationen bei der Anwendung der Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz, in denen im Inland geborene Minderjährige eine Wohnsitzverpflichtung erhalten, obwohl ihre Eltern bzw. Verwandten einer solchen nicht (mehr) unterliegen und steht nach Auffassung der Bundesregierung, wie ich meine, eine solche Rechtsfolge im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Norm, weil sie für die Minderjährigen eine rechtliche Schlechterstellung gegenüber ihren Eltern bzw. Verwandten darstellt?*

Antwort

Nach Auffassung der Bundesregierung unterfallen im Inland geborene Kinder von den in § 12a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannten Schutzberechtigten nicht der Wohnsitzpflicht nach § 12a Absatz 1 AufenthG. Dies folgt schon aus dem Sinn und Zweck der Wohnsitzregelung. § 12a AufenthG dient der Verteilung von Schutzberechtigten im Bundesgebiet zur Förderung ihrer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland. Er zielt somit auf zugezogene Schutzberechtigte, nicht auf hier geborene Kinder, die die Schutzberechtigung „erben“. Wenn eine Wohnsitzauflage zugezogener Schutzberechtigter abgelaufen ist, soll nicht die Geburt eines Kindes zu einer neuen Wohnort- bzw. Bundeslandbindung der gesamten Familie führen, ähnlich dem Gedanken des § 12a Abs. 6 AufenthG.